



Dezernat  
**Pastorale Dienste**

Referat  
**Kirchenmusik**

Diözesankirchenmusikdirektor  
**Andreas Großmann**

## Hinweise und Empfehlungen zur Kirchenmusik im Bistum Limburg

### **UPDATE 9. Juli 2021**

Trotz sinkender Inzidenzen muss die auch für Deutschland zu erwartende Ausbreitung der Delta-Variante des Corona-Virus mit besonderer Sorgfalt und Aufmerksamkeit in der Umsetzung von Maßnahmen und bei Lockerungen im Blick behalten werden.

Den Kirchen wurde mit den geltenden Landesverordnungen die Regelungskompetenz unter Berücksichtigung von Abstandsgeboten etc. übertragen.

### **Musik im Gottesdienst**

- *In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende am Gottesdienst die Maskenpflicht bis zum Platz (und z.B. beim Kommuniongang).. Ausgenommen sind liturgische und musikalische Akteure.*
- *Eine musikalische Begleitung in der Kirche kann neben Orgel oder Einzelinstrumenten auch durch eine Gesangsgruppe oder einen Chor erfolgen. In diesen Fällen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern von jeder Person in alle Richtungen (außer zu einer unmittelbar rückseitigen Wand o.ä.) eingehalten werden und 3 Meter in Singrichtung.*
- *Zwischen aufeinander folgenden Gottesdiensten muss eine mindestens 60-minütige Lüftpause sein. Dies muss auch für die Durchführung von vor/nach dem Gottesdienst liegenden Proben/Einsingen berücksichtigt werden.*
- **HESSEN:** *Gemeindegang ist im Freien und in Innenräumen ohne Maske erlaubt. Der Gesang soll auf wenige Gesänge beschränkt bleiben!*
- *Die Abstände 1,5 m ohne Maske pro Person bedeuten ein erhöhtes Risiko einer Übertragung. Die Teilnehmer unterliegen keiner Testpflicht, deshalb ist das Risiko einer Teilnahme von möglicherweise Infizierten ohne Symptomatik u. U. hoch. Es ist ratsam, beim Gemeindegang die Maske aufzusetzen, vor allem wenn die Anzahl der Besucher hoch und der Gottesdienstraum niedrig ist.*

- Die Gestaltung durch Sänger\*innen ist mit Abstand 1,5 radial erlaubt. Es wird jedoch eine Vergrößerung des Mindestabstands auf **2m radial** für **Sänger\*innen** dringend empfohlen.
- In **RHEINLAND-PFALZ** ist Gemeindegesang draußen und drinnen zugelassen, soll aber ebenso auf ein Mindestmaß reduziert werden.
- Die Gestaltung durch Sänger\*innen ist mit Abstand 1,5 radial erlaubt. Es wird jedoch eine Vergrößerung des Mindestabstands auf **2m radial** für **Sänger\*innen ohne Maske** empfohlen.
- Bei der **Auswahl von Gesängen mit Beteiligung der Gemeinde** soll zurückhaltend vorgegangen werden: 2-3 Lieder mit wenigen Strophen, ansonsten Kehrverse oder Instrumentalspiel/Sologesang.
- Es wird empfohlen, wenige und kurze Lieder mit wenigen Strophen sowie vorrangig Kehrverse bzw. Wechselgesänge insbesondere zu den liturgisch-musikalischen Teilen, die der Gemeinde zustehen, anzusetzen:
  - Zum **Gloria** (Lied oder Wechselgesang, zB. GL 168,1 oder 2, GL 169, GL 723),
  - zum **Sanctus** (Liedparaphrase, zB. GL 734, oder Wechselgesang GL 732),
  - den Kehrvers zum **Halleluja / Ruf vor dem Evangelium**.
  - **Kehrverse / Wechselgesänge**, zB. beim Antwortgesang nach der 1. Lesung, zum Danklied, Gabenbereitung u.a..
- Die während der zurückliegenden Zeit geübte und bewährte Praxis der **Mitwirkung verschiedener musikalischer Akteure (Kantor\*innen, kleine Ensembles, Instrumentalmusik)** sollte als Bereicherung der Vielfalt der Musik im Gottesdienst beibehalten werden. Die Corona-Pandemie hat vielerorts an dieser Stelle etwas sehr Gutes bewirkt!
- Vor der **Wiederaufnahme des Gemeindegesangs** empfiehlt sich, vor dem Gottesdienst einige kurze Hinweise und Erläuterungen zu geben. Sicherlich kann auch die eine andere Haltungs- und Stimmübung wieder helfen, die Vorgänge beim Singen bewusst zu machen.
- Die **Kontakterfassung der Mitwirkenden** muss generell über die Sammelliste der Gottesdienstteilnehmenden erfolgen.

## Proben von Chören und Instrumentalgruppen

- Geimpfte, Genesene und Getestete werden da, wo eine Kontrolle möglich ist, nicht mitgezählt
- Vorzugsweise sollen **Proben im Freien** und mit mindestens 2m Abstand radial beim Singen erfolgen.
- **Proben in Innenräumen** sind möglich und sollten in den größtmöglichen Räumen stattfinden, also in Kirchen oder großen Pfarrsälen.
- Auch wo keine Verpflichtung besteht, wird eine Zugangskontrolle und Nachverfolgung (ggfs. mittels App) dringend empfohlen.
- In **HESSEN** sind Proben bis 25 Personen ohne alle Beschränkungen möglich. Wir empfehlen trotzdem einen tagesaktuellen Test. Ab 25 Personen gelten die Regelungen für Veranstaltungen. Eine Maskenpflicht beim Singen in Innenräumen besteht nicht mehr, daher sollten Abstände eher größer gewählt werden. **Dringende** Empfehlung von **2 m Abstand** in alle Richtungen versetzt (Schachbrettmuster) und **3 m Abstand in Singrichtung** zur Ensembleleitung.

- In **RHEINLAND-PFALZ** sind Proben im Innen- wie im Außenbereich bis maximal 50 Personen zugelassen. Geimpfte und Genesene werden nicht mitgezählt.
- In Innenräumen gilt die Maskenpflicht bis zum Platz. Außerdem gilt Testpflicht, wenn Tätigkeiten mit verstärktem Aerosol-Ausstoß ausgeübt werden wie Gesang und das Spielen von Blasinstrumenten. Sängerinnen und Sängern wird dringend empfohlen, einen Mindestabstand von 2m radial untereinander und in Singrichtung einzuhalten. Empfohlen wird eine Anordnung im Schachbrett.
- Ein aktualisiertes **Maßnahmenkonzept**, das vom Träger des Ensembles genehmigt ist, muss allen Teilnehmenden bekannt gemacht sein. Die Teilnehmenden sollen die Kenntnis und Beachtung der Regelungen schriftlich bestätigen. Die Regelungen müssen als Aushang am Probenort angebracht sein.

**Hinweise und Erläuterungen zu Maßnahmenkonzepten** bietet das Grundlagenpapier für das Musizieren unter Pandemie-Bedingungen des Bundesmusikverbands Chor und Orchester, BMCO:

[https://bundemusikverband.de/wp-content/uploads/2021/06/2021-06-02\\_Grundlagen\\_Musizieren\\_unter\\_Pandemiebedingungen\\_V1\\_4.pdf](https://bundemusikverband.de/wp-content/uploads/2021/06/2021-06-02_Grundlagen_Musizieren_unter_Pandemiebedingungen_V1_4.pdf)

**Maßnahmen-Empfehlungen der Verbände ACV und Pueri Cantores** und ein Muster für die Einverständniserklärung findet man unter:

[https://kirchenmusik.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/kirchenmusik.bistum-limburg.de/downloads/2021-05-20\\_Hygienekonzept\\_ACV\\_Pueri\\_Cantores.pdf](https://kirchenmusik.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/kirchenmusik.bistum-limburg.de/downloads/2021-05-20_Hygienekonzept_ACV_Pueri_Cantores.pdf)

## Veranstaltungen / Konzerte

- Geimpfte, Genesene und Getestete werden da, wo eine Kontrolle möglich ist, nicht mitgezählt
- Veranstaltungen sollen vorzugsweise im Freien stattfinden.
- In **HESSEN** gelten bis 25 Personen keine Beschränkungen. Im Freien können bis zu 500 Personen (ohne Test), in Innenräumen bis zu 250 Personen bei verbindlicher Testpflicht teilnehmen.
- Jeweils mit Kontakterfassung
- Abstandsregeln: 1,5 m Musizierende, 2 m Singende, 6 m Abstand zum Publikum.
- **RHEINLAND-PFALZ**  
Veranstaltungen im Innenraum sind bis 350 Personen zulässig mit Pflicht zu aktuellem Test, im Freien dürfen es 500 Personen maximal sein, jeweils mit Kontakterfassung.  
Sofern eine Kontrolle sichergestellt werden kann, können Geimpfte und Genesene bei der Zählung unberücksichtigt bleiben.
- Abstandsregeln: 1,5 m Musizierende, 2 m Singende, 6 m Abstand zum Publikum

## Kirchenmusikalischer Unterricht

- Geimpfte, Genesene und Getestete werden da, wo eine Kontrolle möglich ist, nicht mitgezählt
- **Maskenpflicht bis zum Platz, Abstandsregeln, Kontakterfassung (ggfs. mittels App)**

- *Keine gemeinsame Nutzung von Tastaturen, Instrumenten während des Unterrichts, Desinfektion von Tasteninstrumenten.*
- **Einzelunterricht** soll mit dringender Testempfehlung (tagesaktuell) erfolgen
- **Einzel-Stimmbildung** in größtmöglichen Räumen, Pausen mind. 15 Minuten zwischen den Einheiten, Mindestabstand 3 m oder Spuckschutz
- **Gruppenunterricht** mit Testempfehlung, mit Abstandsregel 1,5m.  
Bei Gesang ohne Maske werden 2m radial empfohlen, Aufstellung im Schachbrettmuster.

In **RHEINLAND-PFALZ** gilt darüber hinaus:

- *Musikunterricht in Präsenzform ist im Freien in Gruppen von bis zu 50 teilnehmenden Personen und im Innenbereich in Gruppen von bis zu 20 teilnehmenden Personen (oder bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre) zulässig.*
- *Im Innenraum gilt bei Blasinstrumenten und Gesang die Testpflicht.*
- *Die Testpflicht entfällt bei Kindern bis einschließlich 14 Jahre.*